Name: Datum:

AB 1 - Thema der Stunde: _____

Q1 - Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14. Juli 1933)

§ 1. (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wen an einer der folgenden Krankheiten leidet:

Angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie[1], zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht[2], erblichem Veitstanz[3], erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Die Unfruchtbarmachung können auch die Ärzte und die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder der Anstaltsleiter einer Strafanstalt beantragen. Der Beschluss des Gerichts gilt und ist auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen.

Q2 – Sinti und Roma

Ein ähnliches Schicksal wie die Juden erlitten die Sinti und Roma. Mehr als 250.000 Angehörige dieser Volksgruppe wurden aus ganz Europa in Vernichtungslager gebracht und getötet. Nach dem Entzug der Bürgerrechte im Jahr 1935 konnten die Sinti und Roma in Deutschland jederzeit verhaftet und in Lager eingesperrt werden. Von den 30.000 Sinti und Roma, die 1939 in Deutschland lebten, überlebten nur 5000 das Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Menschliche Versuche bei Sinti und Roma

Ein Überlebender berichtet: „(...) Wir erhielten alle eine „Zigeuner-ausweis“, der sich von allen anderen Ausweisen unterschied. Er war mit einem großen „Z“ gestempelt und turg neben dem Passbild noch den Abdruck des rechten Zeigefingers. (...) Als die Bombenangriffe begannen, durften wir nicht in die Luftschutzbunker. Unsere Männer hoben Gräben auf dem freien Felde aus, in denen wir uns dann verkrochen. Alle meine Angehörigen bis auf meinen Mann und meine Kinder sind nach Auschwitz abtransportiert worden und nicht wiedergekommen. (...)“

(Quelle: Entdecken und Verstehen 4. S. 82f).

Name: Datum:

AB 1 - Thema der Stunde: _____

Q1 - Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14. Juli 1933)

§ 1. (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wen an einer der folgenden Krankheiten leidet:

Angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie[1], zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht[2], erblichem Veitstanz[3], erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Die Unfruchtbarmachung können auch die Ärzte und die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder der Anstaltsleiter einer Strafanstalt beantragen. Der Beschluss des Gerichts gilt und ist auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen.

Q2 - Hitler zum Umgang mit Erbkranken

Es ist eine Halbheit[4], unheilbar kranken Menschen die dauernden Möglichkeiten einer Verseuchung der übrigen gesunden zu gewähren. Es entspricht dies einer Humanität[5], die, um dem einem nicht wehe zu tun, hundert andere zugrunde gehen lässt. Die Forderung, dass defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekten Nachkommen unmöglich gemacht wird, ist eine Forderung harter Vernunft und bedeutet in ihrer planmäßigen Durchführung die humanste Tat der Menschheit. Sie wird Millionen von Unglücklichen unverdiente Leiden ersparen, in der Folge aber zu einer steigenden Gesundung überhaupt führen.

Die Entschlossenheit, in dieser Richtung vorzugehen, wird auch der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten einen Damm entgegensetzen. Denn hier wird man, wenn nötig, zur unbarmherzigen Absonderung unheilbar Erkrankter schreiten müssen – eine barbarische Maßnahme für den unglücklichen davon Betroffenen, aber ein Segen für die Mit- und Nachwelt. Der vorübergehende Schmerz eines Jahrhunderts kann und wird Jahrtausende vom Leid erlösen.

(Quelle: Adolf Hitler: Mein Kampf, München: Eher 1936, S. 279f).

Das Leben von Kranken galt in den Augen der Nazis als „unwert". Die Kranken wurden in verschiedene Euthanasie[6] Anstalten gebracht und getötet.

---

[1] Psychische Störung, die das Denken und die Wahrnehmung betrifft.
[2] Epilepsie.
[3] Bezeichnung für krampfartige Zuckungen eines an der Nervenkrankheit Erkrankten.
[4] Halbe, unfertige Sachen.
[5] Menschlichkeit.
[6] Herbeiführung des Todes von unheilbar Kranken durch Beendigung künstlich lebensverlängernder Maßnahmen. Im Nationalsozialismus sollte der Begriff die Ermordung zahlreicher kranker Menschen verschleiern.

Name: Datum:

AB 1 - Thema der Stunde: _____

Q1 - Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14. Juli 1933)

§ 1. (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wen an einer der folgenden Krankheiten leidet:

Angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie[1], zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht[2], erblichem Veitstanz[3], erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Die Unfruchtbarmachung können auch die Ärzte und die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder der Anstaltsleiter einer Strafanstalt beantragen. Der Beschluss des Gerichts gilt und ist auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen.

Q2 – Homosexuelle

In einem Geheimerlass von 1936 bestimmte der Reichführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler, dass Homosexualität und Abtreibung gefährliche „Volksseuchen" seien, die bekämpft werden müssten. Die Kriminalpolizei Kassel gab in ihren Richtlinien „zur Bekämpfung der Homosexualität" (11. Mai 1937) folgende Einschätzung vor:

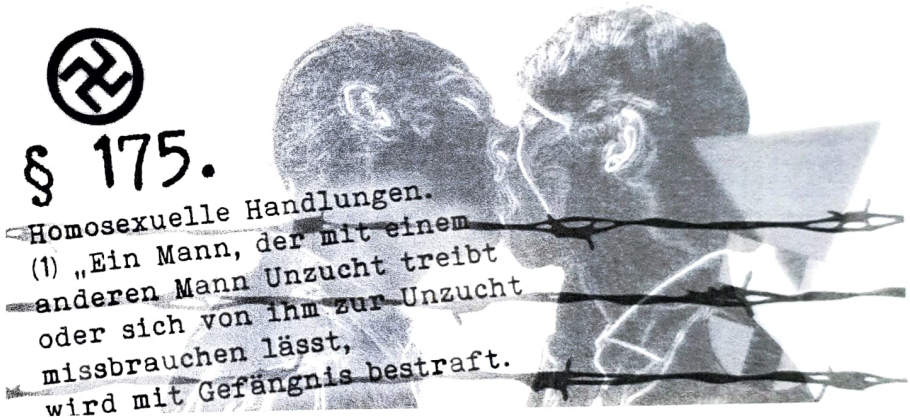

Homosexuelle Männer sind Staatsfeiner und als solche zu behandeln. Es geht um die Gesundung des deutschen Volkskörpers, um die Erhaltung und Stärkung der deutschen Volkskraft (...). Besonders gefährlich sind die Homosexuellen, die sich zu Jugend hingezogen fühlen. Durch ihre Verführungskünste gelingt es ihnen immer wieder, Jugendliche für sich einzunehmen und zu verseuchen. Der homosexuelle Sadist schreckt selbst vor Mordtaten nicht zurück. Die Erfahrung lehrt, daß die Opfer eines solchen Verbrechers immer erschreckend hoch sind. Ein Mensch, der als Jugendverderber erkannt wird, ist rücksichtslos der menschlichen Gesellschaft zu entziehen. Es ist ihm nicht zu glauben, daß er nur einmalig gehandelt hat. Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls ist zudem so groß, daß im Staatsinteresse seine dauernde Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt notwendig erscheint.

(Quelle: Geschichte und Geschehen 3. S. 113).

---

1 Psychische Störung, die das Denken und die Wahrnehmung betrifft.
2 Epilepsie.
3 Bezeichnung für krampfartige Zuckungen eines an der Nervenkrankheit Erkrankten.